

# Satzung

## der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 221: Heugerecht in Koblenz-Arzheim, Teile I und II

Aufgrund des § 2 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 04.11.1999 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

Für das Baugebiet „Heugerecht“ wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 221 aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

### § 2

Der Geltungsbereich (Teil I) liegt im Zentrum von Koblenz-Arzheim. Die Kreisstraße (Haus Nr. 5 bis Haus Nr. 7) bildet die nördliche Grenze des Geltungsbereiches. Entlang der rückwärtigen Bebauung der Hinterdorfstraße wird der Geltungsbereich im Osten, entlang der rückwärtigen Bebauung der Unterdorfstraße der Geltungsbereich im Süden begrenzt. Die Unterdorfstraße bildet die westliche Grenze des Bebauungsplangebietes.

Der Teilbereich II liegt in der Gemarkung Arzheim und umfasst das Flurstück, Flur 4, Nr. 1/1 tw. .

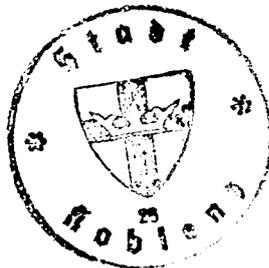
### § 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

### § 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Stadt Koblenz (§ 19 Abs. 1 BauGB).

Ausgefertigt:  
Koblenz, 17.03.2000



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

*Knutte Wineman*  
Oberbürgermeister